



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

4. Oktober 2021, Kantonsschule Zürich Nord

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende «Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II» beruht auf der der **«Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2021/22»** des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand [17. September 2021](#))].

Die **«Richtlinie COVID-19»** geht dem **«Schutzkonzeptraster»** vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Schutzkonzeptraster (Anmerkungen + Konkretisierungen der Kantonsschule Zürich Nord)

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Eltern oder Erziehungsberechtigte von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied (Kontakt: Adjunktin). In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen für die Schülerin bzw. den Schüler gesucht. Leben Schülerinnen oder Schüler mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten ebenfalls die Schulleitung.

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied. In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen gesucht. Leben Lehrpersonen oder Mitarbeitende mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren sie ebenfalls das zuständige Schulleitungsmitglied mit den entsprechenden Empfehlungen des Arztes.

Änderungen

Änderungen gegenüber der Version vom **17. September 2021** sind in **Blau** markiert.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen

Andreas Niklaus, Rektor

E-Mail: andreas.niklaus@kzn.ch, Tel.: 044 317 23 00

Inhaltsverzeichnis

- 1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung**
- 2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)**
- 3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung**
- 4. Weitere Schutzmassnahmen**
- 5. Infrastruktur und Schutzmaterialien**
- 6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich**
- 7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen**
- 8. Anhang**
 - Hinweis 1: Mensabetrieb
 - Hinweis 2: Mittelschulfoyer
 - Hinweis 3: Veranstaltungen & Anlässe

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Ergänzender Kurzbeschrieb der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	Verantwortliche Person(en)
<p>0. Allgemeines</p>	<p>Falls nicht explizit etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts sinngemäss für alle Schulangehörige (Schulleitung, Mitarbeitende, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler).</p>	<p>Rektor</p>
<p>1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung</p>	<p>Das Einhalten der erforderlichen Sicherheitsabstände wird, wenn möglich eingehalten.</p> <p>Stellvertretungsregelungen sind etabliert.</p> <p>Schulleitungstätigkeiten, die keine Anwesenheit im Schulhaus bedingen, können im Homeoffice erledigt werden. Die Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Microsoft Teams muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Schulleitung verhält sich nach den Vorgaben, die seitens Bund und Kanton für geimpfte Personen gelten.</p>	<p>Rektor</p>
<p>2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)</p>	<p>Die Schulleitung entwickelt aufgrund der Erfahrungen aus dem FS 2020 pädagogische und organisatorische Richtlinien für den Fall, dass weitere Szenarien eintreten.</p>	<p>Rektor</p>

3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>3.1. Maskenpflicht Sek II und üK</p> <p>3.1.1. Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gilt für alle Personen ohne «Impf- oder Genesungszertifikat» Maskenpflicht in Innenräumen. – Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt für alle Personen ohne «Impf- oder Genesungszertifikat» Maskenpflicht in Innenräumen. – Weitere Massnahmen, Bestimmungen und Konkretisierungen nachfolgend unter: <ul style="list-style-type: none"> • 3.1.2. Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung oder Eindämmung von Ausbrüchen • 3.1.3. Befristete begründete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit • 3.1.4. In Mensa • 3.1.5. Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht – In Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert gilt keine Maskenpflicht. In solchen Situationen ist der Mindestabstand einzuhalten, regelmässig zu Lüften, beim Eintritt und Verlassen sind die Hände zu desinfizieren und Kontaktflächen wie Tische und Stühle sowie ggf. Tastaturen und Mäuse sind zu desinfizieren – Siehe auch Kapitel 4. «Weitere Schutzmassnahmen», Absatz 4.8 «Corona-Testcenter an der Kantonsschule Zürich Nord». 	<p>Rektor, Schulleitung, Poolmanager</p>

<p>3.1.2. Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung od. Eindämmung von Ausbrüchen (Teil A)</p> <p>Für Klassen, die <u>nicht repetitiv testen</u>, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ein positiver Fall führt zu einer 7-tägigen Maskenpflicht für alle SuS und LP der betroffenen Klasse, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.– Spezifische Fragen sind mit dem Contact Tracing zu klären. <p>Für Klassen, die <u>repetitiv testen</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.– Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske.	<ul style="list-style-type: none">– Siehe dazu auch unter Kategorie 4 «Weitere Schutzmassnahmen», Absatz 4.8 «Corona-Testcenter an der Kantonsschule Zürich Nord».– An der Kantonsschule Zürich Nord sind alle Klassen in das repetitive Testen eingebunden. <p>Für Klassen, die <u>repetitiv testen</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.– Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse aufgrund der generellen Maskenpflicht ihre Masken.	<p>Rektor, Prorektorate, Poolmanager, Testcenter-Team, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen</p>
---	--	--

<p>3.1.2. Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung oder Eindämmung von Ausbrüchen (Teil B)</p> <p>Für Klassen, die <u>nicht repetitiv testen</u>, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein positiver Fall führt zu einer 7-tägigen Maskenpflicht für alle SuS und LP der betroffenen Klasse, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte. – Spezifische Fragen sind mit dem Contact Tracing zu klären. <p>Für Klassen, die <u>repetitiv testen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte. – Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske. 	<p>Positiver Fall «im KZN-Testcenter»:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Testcenter-Team fordert die Schülerinnen und Schüler des Pools zur Nachtestung auf. Unmittelbare Nachtestung im KZN-Testcenter oder in einem öffentlichen Testcenter. Information per E-Mail an die Klassenlehrperson sowie Schülerinnen und Schüler des betroffenen Pools – Testcenter-Team meldet den positiven Fall per E-Mail an den Rektor, den Poolmanager, die/ den zuständige/r Prorektor/in – Die/ der zuständige Prorektor/in erstellt den Brief mit Informationen und Instruktionen (Vorlage 1) und sendet ihn als PDF per E-Mail an: Rektor, Poolmanager, Klassenlehrperson, Lehrpersonen, alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte der Klasse. – Das Testcenter-Team (per E-Mail an den Rektor, Poolmanager, zuständige/r Prorektor/in) oder die/ der betroffene/r Schüler/in (an zuständige/r Prorektor/in) informiert über das Ergebnis. – Die/ der zuständige/r Prorektor/in verfasst eine Meldung (an Rektor, Poolmanager, Testcenter-Team) und trägt den Fall auf den internen Listen ein. – Poolmanager verfasst Meldung an «Lunge Zürich» – Bei Teilnahme an der Reihentestung: Testcenter-Team hinterlegt den Fall, infolge der 6 Monate Sperrfrist an der Reihentestung 	<p>Rektor, Prorektorate, Poolmanager, Testcenter-Team, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen</p>
--	---	--

<p>3.1.2. Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung oder Eindämmung von Ausbrüchen (Teil C)</p> <p>Für Klassen, die <u>nicht repetitiv testen</u>, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein positiver Fall führt zu einer 7-tägigen Maskenpflicht für alle SuS und LP der betroffenen Klasse, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte. – Spezifische Fragen sind mit dem Contact Tracing zu klären. <p>Für Klassen, die <u>repetitiv testen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte. – Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske. 	<p>Positiver Fall «ausserhalb des KZN-Testcenters»:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die/ der Schüler/in meldet eine positive COVID-19-Testung an die/ den zuständige/n Prorektor/in – Die/ der zuständige Prorektor/in erstellt den Brief mit Informationen und Instruktionen (Vorlage 2) und sendet ihn als PDF per E-Mail an: Rektor, Poolmanager, Klassenlehrperson, Lehrpersonen, alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte der Klasse. – Die/ der zuständige/r Prorektor/in verfasst eine Meldung trägt den Fall auf den internen Listen ein. – Poolmanager verfasst Meldung an «Lunge Zürich» – Poolmanager informiert das Testcenter-Team – Bei Teilnahme an der Reihentestung: Testcenter-Team hinterlegt den Fall, infolge der 6 Monate Sperrfrist an der Reihentestung 	<p>Rektor, Prorektorate, Poolmanager, Testcenter-Team, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen</p>
--	---	--

<p>3.1.3. Befristete begründete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Schutzkonzept kann die Schule eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit auf einzelne Klassen oder Teile des Schulgebäudes festlegen. – Sie muss diese begründen und befristen (z.B. Verhinderung weiterer COVID-19-Ansteckungen, erhöhtes Risiko nach Schulstart). 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung kann eine «befristete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit» auf einzelne Klassen oder Teile der Schulgebäude festlegen. – Eine «befristete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit» muss begründet und befristet sein. – Die Schulleitung kommuniziert laufend via Newsletter. Konkrete Änderungen werden im «Schutzkonzept der Kantonsschule Zürich Nord» festgehalten. – Die Schulleitung verordnet für die Woche nach den Herbstferien eine allgemeine Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeiten. Diese Massnahme begründet sich darin, dass die Resultate der ersten Massentests erst am Freitag der Schulwoche nach den Herbstferien vorliegen und von diesen Tests daher erst in der zweiten Woche ein Schutz ausgeht. Zudem ist nach den Ferien ein Ansteigen der Fälle durch Ferienrückkehrende zu erwarten, von welcher auch eine Gefahr für geimpfte Personen ausgehen könnte. 	<p>Rektor, Schulleitung</p>
<p>3.1.4. In Mensa</p> <ul style="list-style-type: none"> – Falls Mensa nach Kantinevorgaben arbeitet: Es herrscht Maskenpflicht, ausser am Tisch sitzend – Falls Mensa nach Gastrovorgaben arbeitet: Keine Maskenpflicht, dafür Zertifikatskontrolle. Take-away für Personen ohne Zertifikat möglich, sofern sie Maske tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> – siehe dazu Hinweis 1 «Mensabetrieb» nachfolgend 	<p>Schulleitung, Adjunktur, Mensa-Betreiber</p>

<p>3.1.5. Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht (Teil A)</p> <p>Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollständig geimpfte oder genesene Personen – Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen – Maskendispensierte Personen. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ab 1. Oktober 2021 besteht für Schulsehörer (Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler) die Möglichkeit zur Befreiung von der Maskenpflicht. Eine erste Kommunikation erfolgte am 28. September 2021 via Newsletter an die Schulsehörer. – Aufstellung der Personen welche sich von der Maskentragpflicht befreien lassen können: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig geimpfte oder genesene Personen • Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an der Schulen teilnehmen • Maskendispensierte Personen (Pflicht zur Teilnahme an der wöchentlichen Reihentestung im KZN-Testcenter). – Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler während der «Spezialwoche» (KW 40, Jahr 2021). – Vorgehen zur Befreiung von der Maskenpflicht für Schulsehörer: Online-Link im Intranet ausfüllen, erforderliche Unterlagen einreichen, bei Bedarf Zertifikat mit Ausweis im KZN-Testcenter vorweisen. Ferner ist der Vermerk zu hinterlegen ob Teilnahme an schulinternen Reihentestung. – Die Erfassung sowie die Administration (Teilnahme Reihentestung sowie Zertifikat-Nachweis) erfolgt durch das KZN-Testcenter-Team. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf erfasst und die Kontrolle entsprechend ausgedünnt werden. 	<p>Rektor, Schulleitung, Poolmanager, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen</p>
--	---	---

<p>3.1.5. Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht (Teil B)</p> <p>Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollständig geimpfte oder genesene Personen – Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen – Maskendispensierte Personen. Sie sind verpflichtet am wöchentlichen Testen teilzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Einsichtrecht der Daten gemäss der nachfolgenden Aufstellung «Verantwortliche Stellen Einsicht». – Das KZN-Testcenter kontrolliert die Gültigkeitsdauer der COVID-19-Zertifikate, erfasst diese und informiert bei Ablauf jeweils die Verantwortlichen Stellen (gemäss nachfolgender Aufstellung «Verantwortliche Stellen Einsicht») – Verantwortliche Stellen Einsicht. Eingesehen werden dürfen die Angaben durch: <ul style="list-style-type: none"> • Rektor (sämtliche Angaben, insb. Prorektorinnen/ Prorektoren sowie Adjunktin) • Poolmanager sowie Testcenter-Team (sämtliche Angaben) • Prorektorinnen/ Prorektor (zuständige Klassen: Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler) • Weitere an einer Klasse arbeitenden Personen (relevante Angaben im zuständigen Bereich) • Adjunktur Zentrale Dienste (Bereichsleitende sowie weitere direkt unterstellte Mitarbeitende) • Bereichsleitende Zentrale Dienste (unterstellte Mitarbeitende) – Wöchentliche Zusammenstellung der Pooltest-Resultate durch das Testcenter-Team per E-Mail an den Rektor sowie den Poolmanager. 	
---	--	--

<p>3.2. Regelungen zum Mindestabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> • Sitzordnung möglichst konstant • zwingend häufige Luftumwälzung • evt. Plexiglas • evt. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird von allen Schulsehörden, möglichst eingehalten. – Der Schutzabstand vom Pult der Lehrperson beträgt mindestens 1.5 Meter. – Alle Unterrichtszimmer wurden neu mit Einzeltischen ausgestattet, um einen möglichst grossen Abstand zwischen den Plätzen zu ermöglichen. – Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, jeweils in der Mitte der Lektionen (Gongsignal) die Unterrichtszimmer durchzulüften. – Die Klassen sitzen in allen allgemeinen Unterrichtszimmern möglichst in der gleichen fixen Sitzordnung. – Aufgrund unterschiedlicher Raumgrössen ist die Höchstzahl an Personen bei den betreffenden Räumen ausgewiesen (sanitäre Anlagen: 4 m² pro Person, Garderoben: Maskenpflicht). 	<p>Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Hausdienst, Mitarbeitende</p>
---	---	---

<p>3.3. Regelungen für Mediothek-Nutzung und Ausleihe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird möglichst eingehalten. – Die 1.5-Meter-Distanz-Bodenmarkierungen vor der Ausleihtheke ist zu beachten. – Zwischen den Computer-Arbeitsplätzen und für normale Arbeitsplätze gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern. – Alle Räume werden regelmässig gelüftet. – Beim Eintritt und Verlassen werden die Hände desinfiziert. – Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stühle erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse vor jeder Nutzung eigenverantwortlich durch den Nutzenden. – Alle retournierten Medien werden desinfiziert. – Die Personenzahl im 2. OG ist auf insgesamt 30 Personen beschränkt. Die Personenzahlbeschränkung für normale Arbeitsplätze beträgt 6 Personen, bei Computer-Arbeitsplätzen 2 Personen. – In der Mediothek kann nur gearbeitet werden; ein allgemeiner Aufenthalt ist nicht erlaubt. Die Sofas sind abgesperrt. 	<p>Das Mediotheks-Team hält entsprechend Aufsicht.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt im Bereich des Mediotheks-Teams.</p> <p>Wir zählen zudem auf die Selbstverantwortung aller Angehörigen der Schule.</p>
--	---	---

<p>3.4. Lüften</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Räume werden regelmässig gelüftet. – Die Unterrichtszimmer werden mindestens in jeder Pause und in der Mitte der Lektionen (Gongsignal) ausgiebig gelüftet. – Beim Lüften soll die Unterrichtszimmertür grundsätzlich geschlossen bleiben, damit die verbrauchte Luft nicht in die Gänge gelangt. – Die Haupteingänge zum Schulhaus sowie die Fenster in den Gängen werden 3x täglich zum Stosslüften geöffnet. 	<p>Lehrpersonen: Unterrichtszimmer und Vorbereitungen Mitarbeitende: Büros</p>
<p>3.5. Sensibilisierung der SuS</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.) – für Maskenpflicht in den öV 	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Sensibilisierung aller Schulsehörer in allen Bereichen via Newsletter, Aushängen, Infomonitore, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende – Schutzkonzept auf der Webseite www.kzn.ch – Schutzkonzept im Intranet (<i>Verwaltungsdokumente > Zentrale Dienste > COVID-19</i>) 	<p>Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende</p>

4. Weitere Schutzmassnahmen		
<p>4.1. SwissCovid App</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovid App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: Je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächen-deckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter. – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter. 	Schulleitung
<p>4.2. Gruppendurchmischte Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sind wieder erlaubt. – Normale Zimmerbelegungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> – Siehe den «Hinweis 3: Veranstaltungen und Anlässe» – Klassendurchmischte Kurse sind an unserer Schule nicht zu vermeiden (Ergänzungsfächer, gekoppelte Kurse, Freifächer). 	Schulleitung

<p>4.3. Lenkung des Personenflusses</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). – Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassen bleiben auch in den Pausen, wenn immer möglich, als Gruppe zusammen. – Es handelt jeder eigenverantwortlich. Der Campus wird nach dem Ende der Lektionen zügig verlassen. – Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende und Lehrpersonen halten in den Zugangsbereichen, speziell beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, die Mindestabstände selbstverantwortlich ein. – In den Pausen halten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Raucherbereichen die Abstände strikt ein. – Im öffentlichen Raum ausserhalb unseres Schulareals, namentlich im Bereich neben der Mensa und im Park, gelten die aktuellen Vorgaben des Bundes. Daraus ergibt sich, dass z.B. auch rauchende Personen diesen Abstand einhalten müssen. 	<p>Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule sind dazu verpflichtet, Fehlverhalten umgehend anzusprechen.</p>
<p>4.4. Elternschaft und Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information via Newsletter – Schutzkonzept auf der Webseite 	<p>Rektor</p>
<p>4.5. Weitergabe der Kontaktdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter 	<p>Rektor, Prorektorate, Poolmanager</p>

<p>4.6. Personen mit Krankheitssymptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter – Lehrpersonen steht zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen das «MBA-Merkblatt zur Einschätzung von COVID-19-ähnlichen Symptomen durch Lehrpersonen» zur Verfügung. 	<p>Rektor, Poolmanager</p>
<p>4.7. Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung bewilligt die Präsenz Dritter nur in notwendigen Situationen. – Siehe den «Hinweis 3: Veranstaltungen und Anlässe» 	<p>Rektor, Adjunktur</p>
<p>4.8. Corona-Testcenter an der Kantonsschule Zürich Nord</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schule führen wöchentliche Massen-/ Reihentests in allen Klassen durch – Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. – Damit verfügt die Schule verfügt damit über eine gute Übersicht und Kontrolle von allfälligen Ausbruchssituationen – Wöchentliche Zusammenstellung der Pooltest-Resultate durch das Testcenter-Team per E-Mail an den Rektor sowie den Poolmanager. 	<p>Rektor, Adjunktur, Poolmanager</p>

5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<p>5.1. Bereitstellung von Masken und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellung von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Bestellung können Lehrpersonen und Mitarbeitende für die Arbeit an der Schule Schutzmasken (auch FFP2-Masken) beziehen. 	<p>Rektor, Adjunktur</p>
<p>5.2. Bereitstellung von Masken und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellung von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Um die Anzahl Lehrpersonen pro Vorbereitungsraum zu reduzieren, wurde der Raum C 003 zu einem weiteren Vorbereitungsraum für Lehrpersonen umgerüstet. – Es wird bei unserer hohen Belegung der Vorbereitungsraum empfohlen, auf diesen Raum auszuweichen, da der Schutz jedes Einzelnen so aufgrund geringerer Aerosole pro Raum grösser ist. – Der Raum ist auch mit WLAN und Reservedruckern ausgerüstet. Letztere lassen sich jedoch nicht ins Follow-Me-Drucksystem der Schule einbinden. Eine Anleitung, wie die Drucker auf den persönlichen Geräten genutzt werden können, findet sich auf it.kzn.ch (Anleitungen). 	<p>Rektor, Adjunktur</p>

<p>5.3. Bereitstellung von</p> <p>Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionssprays und Händedesinfektionsmittel stehen an allen wichtigen Orten zur Verfügung (Ein- und Ausgänge, Unterrichtszimmer usw.). 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p>
<p>5.4. Bereitstellung von</p> <p>Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die WC sind mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ausgestattet. – Desinfektionsmittel steht an den Ein-/Ausgängen und den Unterrichtszimmern zur Verfügung. 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p>
<p>5.5. Entsorgung</p> <p>Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p>
<p>5.6. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Reinigungsdienst-Team desinfiziert im Rahmen der Tagesreinigung einmal täglich sämtliche Kontaktflächen (inkl. Türklinken). Zusätzliche Personalressourcen werden extern organisiert. – Die Zwischen- und Kontrollgänge des Reinigungsdienst-Teams werden intensiviert (Nachfüllen von Materialien usw.). – Fehlt trotz Kontrollgängen Desinfektionsmaterial, sind die Lehrpersonen gebeten, eine Info-Mail an die Koordinatorin des Reinigungsdiensts zu schreiben oder sich an die Hauswartloge B zu wenden. 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p>

<p>5.7. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<p>Desinfektion im Unterrichtszimmer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse desinfizieren jeden Tag vor dem Bezug eines neuen Arbeitstisches die Kontaktflächen (Stuhllehne, Tisch, Computertastatur/-maus, weitere von der Schule ausgeteilte Materialien) unter Aufsicht der Lehrperson. – Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p>
---	---	--

<p>5.8. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<p>Desinfektion der IT-Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer Rückkehr ins Zimmer sollen vor der Nutzung der Kontaktflächen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. – Flächendesinfektionsmittel stehen in allen Unterrichts-, Fach- und Vorbereitungszimmern sowie Büros zur Verfügung. – Das Desinfizieren von Ausleihgeräten und Laptops auf den Laptopwagen mittels Desinfektionstüchern erfolgt jeweils nach jeder Rückgabe durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson. – Alle Nutzenden von Computerräumen müssen sich vor der Verwendung der Geräte die Hände desinfizieren. – Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stuhllehnen erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse in den Computerräumen vor jeder Lektion eigenverantwortlich durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson. – Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. 	<p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p>
---	--	--

6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich		
<p>6.1. Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird von allen Schulsehörigen, wo möglich, fix eingehalten. – Alle Sportaktivitäten inkl. die Benutzung von Krafträumen sind für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende möglich – Maskenpflicht im Aussenbereich. Im gesamten Aussenbereich wird auf die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler verzichtet. – Maskenpflicht im Innenbereich: Falls der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Maske für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende empfohlen – Die Garderoben werden regelmässig gereinigt. – Die Hände werden vor jeder Nutzung von Sportgeräten und -materialien desinfiziert. – Benutzte Sportgeräte werden nach Gebrauch desinfiziert. Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. – Pro Duschbereich dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Es dürfen nur die gekennzeichneten Duschen benutzt werden. 	<p>Lehrpersonen der Fachschaft Sport</p> <p>Hausdienst Sport</p>

<p>6.2. Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Mit Zertifikat muss keine Schutzmaske getragen werden. – Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht anstatt Zertifikat möglich). 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schülerinnen und Schüler dürfen während den Öffnungszeiten der Schule individuell (ohne Lehrpersonen) die Krafträume sowie Sportplätze benutzen. – Für die Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es muss keine Schutzmaske getragen werden. – Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht anstatt Zertifikat möglich). – Für Personen unter 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht oder Maskenpflicht – Zertifikatspflicht: Hinterlegt im KZN-Testcenter oder vorweisen bei der Lehrperson 	<p>Lehrpersonen der Fachschaft Sport</p> <p>Hausdienst Sport</p>
<p>6.3. Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind ohne Einschränkungen zulässig. – Es empfiehlt sich, beim Musikunterricht den grösstmöglichen Abstand zu wahren. Zudem sollen die Räume regelmässig gut gelüftet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – «Hinweis 3: Veranstaltungen und Anlässe» – Der Musikunterricht (Klassenunterricht und Instrumentalunterricht) findet wieder wie gewohnt statt. – In den Unterrichtszimmern ist der grösstmögliche Abstand zu wahren. Die Zimmer sollen regelmässig ausgiebig gelüftet werden. 	<p>Lehrpersonen der Fachschaften Musik, Instrumentalunterricht und Theater</p>

7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<p>7.1. Umgang mit COVID-19-ähnlichen Symptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Definition von Abläufen im Umgang mit COVID-19-ähnlichen Symptomen 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Übelkeit u.a.) besuchen die Schule nicht und lassen sich umgehend testen. – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». – Die Schulleitung informiert gemäss Vorgaben des MBA die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern / Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende, die mit positiv getesteten Personen in Kontakt gekommen sind, und trifft in Absprache mit dem MBA geeignete Massnahmen (Klassenschliessung, Kontaktquarantäne und Absonderung, usw.). 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte</p>
<p>7.2. Kontaktquarantäne und Absonderung von Personen mit eindeutigen COVID-19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts an der Schule auf, geht die Person umgehend nach Hause (Abholung durch die Familie, möglichst keine ÖV-Nutzung) und informiert die Klassenlehrperson und das zuständige Schulleitungsmitglied. – Sie/er bleibt gemäss Vorgabe des Arztes zu Hause. 	<p>Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte</p>

<p>7.3. Meldung von positiv getesteten Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». 	<p>Schulleitung</p>
<p>7.4. Umsetzung der Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung garantiert für die Umsetzung. 	<p>Rektor</p>

<p>8. Anhang</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis 1: Mensabetrieb – Hinweis 2: Mittelschulfoyer – Hinweis 3: Veranstaltungen & Anlässe

Hinweis 1: Mensabetrieb

1.1. Allgemeines

Falls Mensa nach [Kantinevorgaben](#) arbeitet (Es herrscht Maskenpflicht, ausser am Tisch sitzend). Falls Mensa nach [Gastrovorgaben](#) arbeitet (Keine Maskenpflicht, dafür Zertifikatskontrolle. Take-away für Personen ohne Zertifikat möglich, sofern sie Maske tragen).

1.2. Schutzkonzept der Verpflegungseinrichtung

Die **Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte** und sind für deren Umsetzung verantwortlich. Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragpflicht sicherstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

1.3. Schutzkonzepte der «ZFV Gastronomiegruppe»

Alle Betriebe der ZFV-Unternehmungen haben ein betriebsspezifisches Schutzkonzept, welches sie umsetzen. Das jeweils aktuelle Schutzkonzept der «ZFV Gastronomiegruppe» ist auf www.zfv.ch einzusehen.

- Allgemeine Schutzkonzepte
- Schutzkonzepte Veranstaltungen

Hinweis 2: Mittelschulfoyer

Im «Seminarraum» des Mittelschulfoyers ist übergangsweise das Corona-Testzentrum der Schule untergebracht. Die Räume WE01 (Seminarraum) WE03 und WE04 (Billard und Tischfussball) stehen nicht zur Verfügung. Küche und Nebenraum (WE11) können zu Nutzung bei der Foyer-Leitung (Christian Metzenthin, Thomas Grübler) angefragt/reserviert werden. Anfragen sind an foyer@kzn.ch zu richten.

Für die Nutzung gelten folgende **ergänzenden Bedingungen**:

- Das Foyer darf nur von fixen Klassen und Kursen, die im betreffenden Semester auch sonst zusammen unterrichtet werden, und ihren Lehrpersonen genutzt werden. Vermischen von Klassen/Kursen ist nicht gestattet.
- Die verantwortliche Lehrperson ist ständig anwesend. Sie achtet insbesondere auf Einhaltung der Schutzmassnahmen.
- Die Personenzahl ist auf insgesamt 32 Personen beschränkt.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird, möglichst eingehalten.
- **Maskenpflicht: Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1 vorweg**
- Es muss regelmässig gelüftet werden (min. alle 20 Minuten).
- Beim Eintritt und Verlassen werden die Hände desinfiziert. Tische und Arbeitsflächen werden vor der Nutzung desinfiziert.
- In der Küche dürfen gleichzeitig max. 4 Personen am Rüsttisch und max. 4 Personen im Bereich Herd/ Spüle arbeiten.
- Die Spülmaschine muss im Pfannenprogramm (65°) betrieben werden.
- Nach der Nutzung werden Küche und Nebenraum mit den üblichen Reinigungsmitteln (Putzschrank) durch die Nutzenden gereinigt.

Hinweis 3: Veranstaltungen & Anlässe

3.1. Allgemeines

Die Situation bleibt dynamisch. Es gelten die Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Zürich. Das Schutzkonzept der Bildungseinrichtung sowie allfällige ergänzende Schutzkonzepte sind zwingend einzuhalten.

3.2. Reisen & Exkursionen | Kantonsschule Zürich Nord

Die ergänzenden Merkblätter der Schule sind zu beachten: Reisen Allgemein, Reisen im Inland, Reisen im Ausland, weitere

3.3. Kapazität der Infrastruktur

Raum	Anzahl Personen (normal)	Anzahl Personen (Corona)
Mensa	300	Auf Anfrage
Aula	517	320
Auditorium	300	200
Sitzungszimmer W301	50	33
Sitzungszimmer W306	100	66
Sitzungszimmer W308	50	33
Sporthallen (Aussenbereich)	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Sporthallen (Innenbereich)	Auf Anfrage	Auf Anfrage

3.4. «interne» (schulinterne) Veranstaltungen und Anlässe

Konvente und Sitzungen können ohne COVID-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die «Veranstaltungsregeln».

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (z.B. Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne COVID-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, dafür gibt es keine weiteren Einschränkungen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.

Veranstaltungen im Freien sind ohne COVID-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Pers. zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat: Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

3.5. «externe» (Dritte) Veranstaltungen und Anlässe

Eine Nutzung der Infrastruktur von Schulen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes für den Sport- und Kulturbereich möglich. Es gelten die «Veranstaltungsregeln».

3.5.1. Anfragen für Anmiete von Sporthallen im In- und Aussenbereich sowie weiteren Räumlichkeiten

Reservationsanfragen sind an die Adjunktur zu richten. Anfragen sind möglich für u.A.: die Aula, das Auditorium, die Mensa, Sitzungszimmer im Backstein-/ Verwaltungsgebäude sowie die Sporthallen/- plätze. Der Kantonsschule Zürich Nord ist eine optimale Nutzung insbesondere der Sporthallen-/ Plätze ausserhalb der Schulzeiten ein Anliegen und stehen der Bevölkerung bzw. den Vereinen und anderen Sportgruppen ausserhalb der Schulnutzung kostenpflichtig zur Verfügung. In den Schulferien sind entsprechend der Nachfrage und unter Berücksichtigung von Reinigung, Revision und Ferien der Hausdienste verfügbar.

3.5.2. Veranstaltungsregeln

Per 13. September 2021 gilt eine COVID-19-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren für Innenräume von Gastronomiebetrieben, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, an Veranstaltungen in Innenräumen und bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen. Beim Einlass hat der Veranstalter die Gültigkeit des Zertifikats zu überprüfen und jeweils ein dazu passendes Ausweisdokument zu kontrollieren.

Der Zugang zu Innenräumen von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen wird per 13. September 2021 auf Personen mit einem COVID-19-Zertifikat eingeschränkt. An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen dafür alle anderen Schutzmassnahmen wie die Maskenpflicht. Organisatorinnen und Organisatoren von Messen müssen allerdings ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Sind zudem pro Tag mehr als 1000 Personen anwesend, muss eine kantonale Bewilligung eingeholt werden.

Ausnahmen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind:

- Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gelten in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3.
- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Zertifikatspflicht für Grossveranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) besteht eine COVID-19-Zertifikatspflicht. Kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird. Falls ja, entfallen weitere Beschränkungen wie Maskenpflicht.

Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben ist per 13. September 2021 der Zugang auf Personen mit COVID-19-Zertifikat eingeschränkt. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen.

Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben (z.B. Vereinstreffen, Chöre und Yogagruppen). Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Profi- und Amateursportlerinnen bzw. Profi- und Amateurlünstler.